

Basiswissen für ein erfolgreiches Studium in Deutschland

(Stand Juni 2019)

Sie sind neu in Deutschland und möchten einen Aufenthaltstitel zum Studium in Frankfurt am Main beantragen?
Was müssen Sie beachten?

Kontakt- und Öffnungszeiten der Ausländerbehörde Frankfurt a.M.

<u>Adresse:</u>	Ordnungsamt - Ausländerbehörde Rebstöcker Str. 4 60326 Frankfurt am Main	
<u>Kontakt:</u>	Telefon:	069-212-42485
	E-Mail:	abh-studium@stadt-frankfurt.de
	Internet:	www.ordnungsamt.frankfurt.de
<u>Telefonzeiten:</u>	Montag - Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr	
<u>Öffnungszeiten:</u>	Montag:	08.00 Uhr – 13.00 Uhr
	Dienstag:	geschlossen
	Mittwoch:	07:30 Uhr – 15:00 Uhr
	Donnerstag:	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
	Freitag:	07:30 Uhr – 12:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis

1.) Nach der Einreise.....	2
2.) Antragstellung	2
3.) Unterlagen zur Antragstellung.....	3
4.) Zeitraum der Aufenthaltserlaubnis.....	4
5.) Fiktionsbescheinigung.....	5
6.) Fachwechsel im Studium	5
7.) Beschäftigung während des Aufenthalts	5
8.) Erweiterte Erlaubnis zur Beschäftigung.....	5
9.) Serviceangebote der Goethe Universität.....	6

1.) Nach der Einreise

Nach der Einreise ins Bundesgebiet ist zunächst die **Anmeldung** beim Bürgeramt unter der aktuellen Wohnadresse zu veranlassen (dies kann auch eine vorübergehende Wohnadresse sein). Bitte beachten Sie, dass Sie für die Anmeldung eine sogenannte **Wohnungsgeberbestätigung** von Ihrem Vermieter benötigen. Nähere Informationen finden Sie auf der Website des Bürgeramts: www.frankfurt.de/buergeramt (In der rechten Spalte finden Sie weitere Informationen zur ‚Wohnungsgeberbestätigung‘).

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss erfolgen, solange das Visum, mit dem Sie nach Deutschland eingereist sind, gültig ist.

Staatsangehörige folgender Staaten können visafrei ins Bundesgebiet einreisen und müssen innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen:

- | | | |
|---------------|------------------|----------------------------------|
| - Australien | - Israel | - Vereinigte Staaten von Amerika |
| - Kanada | - Republik Korea | - Brasilien |
| - Neuseeland | - Andorra | - Monaco |
| - El Salvador | - Honduras | |
| - San Marino | - Japan | |

2.) Antragstellung

Die **Antragstellung** zum Erhalt einer **Aufenthaltserlaubnis** hat bei der zuständigen Ausländerbehörde zu erfolgen.

Die Zuständigkeit einer Ausländerbehörde richtet sich nach dem Wohnsitz.

Das heißt, dass die Antragstellung z.Bsp. bei der Ausländerbehörde in Offenbach oder im Wetteraukreis zu erfolgen hat, wenn der Wohnsitz in z. B. Offenbach oder Bad Vilbel liegt (obwohl in Frankfurt studiert wird).

Bei einem Wohnsitz in Frankfurt hat die Antragstellung dementsprechend bei der Ausländerbehörde Frankfurt zu erfolgen.

Der Originalantrag kann bei der Ausländerbehörde angefordert, oder aus dem Internet heruntergeladen werden: https://frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=2745&ffmparf_id_inhalt=4900711 (Bitte wählen Sie den Antrag ‚Aufenthaltstitel, Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung‘).

Um einen Antrag fristgerecht zu stellen, genügt es, diesen zunächst per Email (mit Anhängen) zu schicken (an: abh-studium@stadt-frankfurt.de). Alternativ können Sie den Antrag postalisch oder per Einwurf in den Briefkasten der Ausländerbehörde oder durch Abgabe bei einem/einer Mitarbeitenden im Empfangsbereich einreichen. Bitte achten Sie darauf, dass der Antrag vollständig ist.

Sie erhalten dann meist in den folgenden Tagen die Einladung zu einem Termin bei der Ausländerbehörde und eine Auflistung der ggf. weiteren erforderlichen Unterlagen. Bei Versenden des Antrags per Email bitte beachten, dass der Antrag im Original mit Originalunterschrift spätestens zum Termin bei der Ausländerbehörde vorgelegt werden muss.

Es empfiehlt sich, den Antrag per E-Mail kurz nach der Einreise zu versenden, um einen rechtzeitigen Termin vor Ablauf des Visums zu erhalten. Weiterhin empfiehlt es sich, eine Kopie des Visums beizufügen. Sie können hierfür an folgende Email-Adresse schreiben: auslaenderbehoerde-studium@stadt-frankfurt.de

Wenn Sie bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, werden Sie in der Regel rechtzeitig vor Ablauf Ihrer Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde angeschrieben und zu einem Termin eingeladen. Dann warten Sie bitte auf die Zusendung des Termins. Sollten Sie drei Wochen vor Ablauf ihres Aufenthaltstitels noch kein Schreiben/keinen Termin erhalten haben, können Sie eine E-Mail mit einer Terminanfrage unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Nationalität und Ihrer Wohnanschrift schreiben.

Für die rechtzeitige Antragstellung sind Sie jedoch grundsätzlich selbst verantwortlich.

3.) Unterlagen zur Antragstellung

In der Regel erhalten Sie zu Ihrem Termin ein Schreiben mit Angabe der erforderlichen Unterlagen. Die üblichen erforderlichen Unterlagen sind:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes **Antragsformular**:
Sie können es hier herunterladen: www.uni-frankfurt.de/46951838/Antrag-Erteilung-Aufenthaltstitel-Vordruck11-2010.pdf. Alternativ erhält man es auch vor Ort bei der Ausländerbehörde.
Wichtig: Füllen Sie das Antragformular vollständig aus. Fragen Sie jemanden, falls Sie etwas nicht verstehen sollten (Sie können sich z.B. an die Mitarbeitenden des Internationalen Studententreffs zu den Öffnungszeiten wenden: www.uni-frankfurt.de/ist). Wenn das Antragsformular nicht vollständig ist, wird es nicht bearbeitet.
- **Reise-/Nationalpass (bitte achten Sie auf die ausreichende Gültigkeit).**
- **Aktuelles biometrisches Lichtbild.**
- **Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung/Sprachkursbescheinigung:**
Für ein Sprachkurs-Visum: Deutschkurs-Nachweis von einer Sprachschule (aktuelle Bescheinigung über den Besuch eines Intensivsprachkurses. Mindestens 20 Stunden pro Woche).
Für ein Visum zur Studienvorbereitung: Bescheinigung des Studienkollegs oder des DSH-Vorbereitungskurses.
Für ein Studienvisum: Studiennachweis (Immatrikulationsbescheinigung mit Fach- und Semesterangabe).
- Für Studierende, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, wird nach einer **qualifizierten Stellungnahme der Hochschule** gefragt, dass das Studium ordnungsgemäß durchgeführt wird. Drucken Sie dazu bitte die Übersicht über Ihre bisher absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen (Übersicht über erworbene Credit Points) aus oder legen Sie in Studiengängen, die noch nicht mit einem Online-Prüfungssystem arbeiten, sämtliche bis dato erbrachten Leistungsnachweise im International Office in den Sprechstunden der Sozialberatung vor. Folgende Informationen müssen in der Stellungnahme enthalten sein: Angabe der Regelstudienzeit, der durchschnittlichen Studiendauer, bisheriger Studienverlauf, voraussichtlicher Zeitpunkt des Abschlusses des Studiums.
- Nachweis über ausreichenden **Krankenversicherungsschutz**, wobei hier keine ausländische Krankenversicherung und keine Reisekrankenversicherung akzeptiert werden. Es muss sich um eine deutsche gesetzliche Krankenversicherung handeln oder um eine deutsche private Krankenversicherung, die vom Deckungsumfang her einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. AOK, DAK, TK etc.) vergleichbar ist (das heißt u.a., es muss eine unbegrenzte Deckung vorliegen).
Sie benötigen eine aktuelle Mitgliedsbescheinigung der Krankenversicherung (keine Chipkarte). Sie können Ihre Krankenversicherung direkt anrufen oder eine E-Mail schreiben. Die Mitgliedsbescheinigung erhalten Sie per Post oder E-Mail.
- **Mietvertrag** (bei einem Untermietvertrag muss eine Bescheinigung des Vermieters vorgelegt werden, dass dieser gestattet, dass sein Hauptmieter die Wohnung an den Antragsteller untervermieten darf).

- Nachweis ausreichender Finanzierung (Sicherung des Lebensunterhaltes mit monatlich 720,00 € = 8.640,00 € pro Jahr). Diese Beträge werden von Jahr zu Jahr angepasst. Als Nachweis zur **Sicherung des Lebensunterhaltes** gelten z.B.:
 - Verpflichtungserklärung: Die Verpflichtungserklärung ist ein Formblatt und kann von einer dritten Person über die Deutsche Botschaft oder bei der Ausländerbehörde abgegeben werden. Das heißt, dass 1.) die Behörde die finanzielle Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden (Bürge) prüft und 2.) bei ausreichender Finanzkraft die Unterschrift und die finanzielle Leistungsfähigkeit bescheinigt. Diese Verpflichtungserklärung wird für max. 5 Jahre zum Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes akzeptiert. Danach muss eine neue VE ausgestellt werden. Der Bürge muss hierfür seinen Nationalpass/Personalausweis, die letzten 3 Gehaltsabrechnungen, den Arbeitsvertrag sowie eine Bescheinigung des Arbeitgebers über ein unbefristetes und ungekündigtes Arbeitsverhältnis vorlegen. Die Gebühr beträgt 29,00 €; oder
 - Kontoauszug/Sparbuch eines Kontos bei einer deutschen Bank; oder
 - Einrichtung eines Sperrkontos: Hierzu erhält man von der Ausländerbehörde eine Bescheinigung zur Eröffnung des Sperrkontos, damit geht man zur Deutschen Bank oder zu Fintiba (www.fintiba.com). Beide Stellen dürfen Sperrkonten in Deutschland führen. Auf dieses Sperrkonto wird der erforderliche Betrag für in der Regel ein Jahr eingezahlt (720 Euro x 12 Monate). Im ersten Jahr wird das Sperrkonto gesperrt, das heißt, man darf pro Monat sich nur die vereinbarte Summe (720,00 Euro) auszahlen lassen. Im ersten Jahr kann man nach der Verlängerung des Visums/Aufenthaltstitels in der Regel das Sperrkonto auf Antrag entsperren lassen, insofern nicht die Ausländerbehörde das weitere Führen eines Sperrkontos verlangt. Die Gebühr zur Ausstellung einer Bescheinigung durch die Ausländerbehörde zur Eröffnung eines Sperrkontos beträgt 18,00 €. Danach reicht es meist aus, Kontoauszüge eines Girokontos mit dem benötigten Betrag bei der Ausländerbehörde vorzulegen; oder
 - Stipendium (mit Angabe der Höhe und Dauer); oder
 - Finanzierungserklärung der Eltern über die Deutsche Botschaft, wobei die Eltern bei der Deutschen Botschaft nachweisen müssen, dass sie über ausreichende Geldmittel/Vermögenswerte verfügen, um den Lebensunterhalt der Tochter/des Sohnes während des Studienaufenthaltes in Deutschland zu sichern.
- **Gebühren** von max. 113,00 € (gilt nicht für Stipendiaten)

4.) Zeitraum der Aufenthaltserlaubnis

- Eine Aufenthaltserlaubnis (AE) zum Zwecke des Studiums wird für die Dauer des Studiums, allerdings nur für maximal zehn Jahre inklusive der Studienvorbereitung, die bis zu zwei Jahre dauern darf, erteilt bzw. jeweils verlängert. Wird allerdings festgestellt, dass kein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, was unter anderem anhand der nachzuweisenden Creditpoints oder aufgrund qualifizierter Bescheinigungen der Hochschule überprüft werden kann, wird auch schon zu einem früheren Zeitpunkt unter Umständen die Verlängerung der AE abgelehnt.
- Die Verlängerung der AE erfolgt in der Regel jeweils bis zu max. zwei Jahren und wird als elektronischer Aufenthaltstitel (Scheckkartenformat mit integriertem Lesechip) erteilt.

- Sollte der Nachweis ausreichender Finanzierung (Sicherung des Lebensunterhaltes mit monatlich 720,00 €) nicht für die gesamten zwei Jahre vorliegen, kann die AE nur für den Zeitraum verlängert werden, für den die Finanzierung gesichert ist. Ebenso verhält es sich bei der Gültigkeit der Krankenversicherung oder des Nationalpasses.

5.) Fiktionsbescheinigung

Sollte bei persönlicher Vorsprache noch keine abschließende Entscheidung über die Erteilung/Verlängerung der AE erfolgen können, weil z.B. noch Unterlagen fehlen, wird zum Nachweis des legalen Aufenthaltes in Deutschland eine sog. **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellt, die den bisherigen Aufenthaltstitel weiter fortbestehen lässt; hiermit sind Reisen innerhalb UND außerhalb der EU möglich. Die Kosten hierfür betragen 13,00 €.

6.) Fachwechsel im Studium

Ein erstmaliger Fachwechsel im Studium ist bis zum 3. Fachsemester ohne Probleme möglich, muss jedoch der Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Ein späterer Fachwechsel kann nur zugelassen werden, wenn z.B. das bisherige Studium ordnungsgemäß betrieben wurde, Vorzeiten des vorherigen Studiums anerkannt werden und erkennbar ist, dass die erlaubte Gesamtaufenthaltsdauer von 10 Jahren zum Studium nicht überschritten wird.

7.) Beschäftigung während des Aufenthalts

Während des Studiums ist eine Beschäftigung (dies beinhaltet nur unselbständige Tätigkeiten, **keine** selbständigen Tätigkeiten) bis zu 120 ganze Arbeitstage oder 240 halbe Arbeitstage pro Jahr gestattet. Studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule sind ohne zeitliche Begrenzung erlaubt. Die Durchführung eines Pflichtpraktikums ist ebenfalls zustimmungsfrei und kann jederzeit durchgeführt werden.

Die Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis lautet wie folgt:

„Beschäftigung ist nur bis zu 120 ganze Tage oder
240 halbe Tage im Jahr, sowie zur Ausübung
studentischer Nebentätigkeiten gestattet.
Pflichtpraktikum gemäß § 15 Nr.1 BeschV erlaubt.“

8.) Erweiterte Erlaubnis zur Beschäftigung

Arbeitsgenehmigung über „120 ganze Tage“ hinaus:

- Sind die „120 ganze Tage“ ausgeschöpft und möchte man noch ein freiwilliges Praktikum absolvieren, kann dies unter Umständen genehmigt werden, wenn die Hochschule die Studienförderlichkeit dieses Praktikums bescheinigt und dadurch keine Verzögerungen im Studium eintreten. Die Tätigkeit im Praktikum muss ausreichend entlohnt werden. Ein unentgeltliches Praktikum ist nicht möglich.

- Die Genehmigung eines freiwilligen Praktikums setzt voraus, dass das bisherige Studium erfolgreich und ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
- Eine zusätzliche Tätigkeit kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn die Sicherung des Lebensunterhaltes durch Gründe gefährdet ist, die der Studierende nicht zu vertreten (verantworten) hat und es dadurch zu keinen Verzögerungen im Studium kommt.
- Beschäftigungen, die nachweislich studienfördernd sind, und während der Durchführung des Studiums zusätzlich genehmigt wurden, dürfen die Form eines Teilzeitjobs von bis zu max. 20 Std./Woche nicht überschreiten.
- Die Entscheidung, ob ein freiwilliges Praktikum oder eine zusätzliche Beschäftigung erlaubt werden, kann nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erfolgen: Diese nimmt eine Arbeitsmarktprüfung (z.B. bezüglich bevorzogter Arbeitnehmer sowie der Arbeitsbedingungen in Bezug auf Tariflohn, Vermeidung von Dumpinglöhnen etc.) vor.

9.) Serviceangebote der Goethe Universität

Falls Sie nicht so gut Deutsch sprechen oder im Kontakt mit der Ausländerbehörde unsicher sind, versuchen Sie jemanden mitzunehmen, der Ihnen beim Übersetzen hilft. Das können KommilitonInnen aus Ihrem Studium oder, falls Sie am Buddy-Programm des IO teilnehmen (www.uni-frankfurt.de/buddy), Ihre Buddy-PartnerInnen sein. Oder nutzen Sie gerne den Service des Internationalen Studientreffs, Ihnen für den Besuch von Behörden geschulte Studierende, die sich ehrenamtlich engagieren, an die Seite zu stellen (www.uni-frankfurt.de/ist).

Ebenso stehen Ihnen die Mitarbeitenden des International Office in der Sozialberatung zu Ihren aufenthaltsrechtlichen Fragen und zu Fragen zu Ihrem Studienverlauf gerne zur Verfügung (www.uni-frankfurt.de/60540392/100_Sprechstunden-des-IO).